

Vergabeordnung
der
Heinz Neumüller Stiftung

Fassung vom 7. September 1995

Präambel

Die Heinz Neumüller Stiftung fördert im Bereich der Wirtschafts-, Natur- und Rechtswissenschaften sowie aus technischen Bereichen Doktoranden der Universität Oldenburg, die sich während ihres Studiums durch Können, Initiative und Verantwortung ausgewiesen haben. Die Förderung erfolgt in Form von Geld- und Sachzuwendungen sowie durch Vergabe von Stipendien. Im Hinblick auf § 5 Abs. (7) der Stiftungssatzung in der Fassung vom 4. April 1995 legt das Kuratorium hiermit die Richtlinien für die Vergabe der Stiftungsmittel fest und beschließt die folgende

Vergabeordnung

§ 1

Formale Förderungsvoraussetzungen

Förderungswürdig sind nur Doktoranden, die Studenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (nachfolgend Universität) sind oder waren und die in den Fachbereichen der Wirtschafts-, Natur- und Rechtswissenschaften oder in technischen Fachbereichen einen Diplomabschluß erlangt haben. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, Teile des Promotioinsthemas jedoch anderen Fachgebieten entstammen, liegt es im Ermessen des Kuratoriums, auch diese Doktoranden in die Förderung einzubeziehen.

§ 2

Bewerbungsverfahren

- (1) Personen, die die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, können sich entweder selbst um ein Stipendium oder die Zuwendung von sonstigen Fördermitteln bewerben oder von einem Hochschullehrer der Universität vorgeschlagen werden.
- (2) Die Bewerbung oder der Vorschlag sind an das Dezernat für Forschungsförderung der Universität zu richten. Beizufügen sind
 - a) eine Darstellung des bisherigen Studien- und Lebensweges des Bewerbers,
 - b) eine Bescheinigung der Universität darüber, daß der Förderungsbewerber Student der Universität ist oder war,
 - c) ein Exposé und ein Zeitplan des Dissertationsvorhaben des Bewerbers,
 - d) eine Bestätigung des Dissertationsbetreuers/der Dissertationsbetreuer, daß das Dissertationsvorhaben vergeben wurde, wobei gleichzeitig deren Thema und Bedeutung für die Fortentwicklung der Wissenschaft zu erläutern sind,
 - e) eine befürwortende Stellungnahme eines zweiten Hochschullehrers des betroffenen Fachbereichs und
- (3) Die Bewerbung oder der Vorschlag sind bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, im Jahre 1995 spätestens zwei Monate nach Verabschiedung dieser Vergabeordnung, in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 3

Auswahlverfahren bei Stipendien

- (1) Die Universität wird die Bewerbungsunterlagen, versehen mit einem Sichtvermerk des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, an den Vorstand der Heinz Neumüller Stiftung weiterleiten.
- (2) Der Vorstand sichtet die Bewerbungsunterlagen und schlägt dem Kuratorium eine Anzahl von Stipendiaten vor, die das Doppelte der jeweils aktuell geförderten Doktoranden nicht überschreiten darf. Im Jahre 1995 sind maximal acht Vorschläge zu unterbreiten.

§ 4**Förderungsumfang**

- (1) Das Kuratorium beschließt alljährlich über die Aufteilung der Fördermittel. Grundsätzlich sollen 80 % der verfügbaren Mittel der Stiftung für Stipendien und der Rest für Geld- und Sachzuwendungen verbraucht werden.
- (2) Durch die Vergabe von Stipendien darf pro Doktorand ein zusammenhängender Förderungszeitraum von zwölf Monaten nicht überschritten werden. Der Förderungshöchstbetrag soll bis auf weiteres DM 800,00 monatlich grundsätzlich nicht übersteigen.
- (3) Empfängern von Sachzuwendungen ist die Auflage zu machen, nicht verbrauchte und in der Universität verbleibende Zuwendungen mit einem Hinweis auf die Stiftung als fördernde Institution zu versehen.
- (4) Nach einem Förderungszeitraum von vier Monaten hat der Stipendiat innerhalb von vier Wochen einen Bericht seines Dissertationsbetreuers/seiner Dissertationsbetreuer über den Stand des Dissertationsvorhabens dem Dezernat für Forschungsförderung der Universität vorzulegen.
- (5) Das Kuratorium ist berechtigt, aus wichtigem Grunde (z. B. Einstellung der Dissertationstätigkeit, sachfremde Verwendung von Mitteln) die Förderung einzustellen, nachdem ein entsprechender Beschluß gefaßt wurde. In Einzelfällen ist der Vorstand berechtigt, derartige Maßnahmen zu treffen. Unverzüglich danach ist das Kuratorium zu informieren.

§ 5**Geltungsdauer, Rechtsanspruch**

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums sind sich darüber einig, daß die vorstehenden Regelungen zunächst bis auf weiteres für die durch das Kuratorium durchzuführende Mittelverwendung gelten sollen.
- (2) Die Zuwendung aller Fördermittel erfolgt ohne Rechtsanspruch.

§ 6**Sprachgebrauch**

Soweit diese Vergabeordnung zur Bezeichnung von Personen grammatisch Wörter männlichen Geschlechts verwendet, erstreckt sich die Bedeutung dieser Wörter auch auf Frauen.

Oldenburg, den 7. September 1995